

## Anlage ./8 - KOOPERATIONS- UND EINNAHMENAUFTEILUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen der

**Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) Gesellschaft m.b.H.  
als Verkehrsverbundorganisationsgesellschaft (VOG)**  
Management für Wien, Niederösterreich und Burgenland

Europaplatz 3/3

1150 Wien

FN 117218f

Handelsgericht Wien

UID Nr ATU15419802

nachstehend „**VOR GmbH**“

und dem

**„Betreiber“**

Xxxxx

Xxxxx

Xxxx

xxxx

nachstehend „**Betreiber**“

wie folgt:

---

## 1 Vertragsgegenstand und Begriffsbestimmungen

- 1.1 Gemeinsames Ziel dieses Vertrages ist es, die Kooperation zwischen dem Betreiber und der VOR GmbH bezüglich klarer Strukturen für die Organisation, Durchführung und Abgeltung der Allgemeinen Vorschrift Expressbuslinien Mittelburgenland festzulegen. Es soll ein attraktives und marktorientiertes Angebot an Personennahverkehr iSd § 2 Öffentlicher Personennah- und Regionalverkehrsgesetz 1999, BGBl I 1999/204 idgF (nachstehend „**ÖPNRV-G**“) mit effizientem Mitteleinsatz geschaffen und damit gleichzeitig das Gesamtangebot des Öffentlichen Personennah- und Regionalverkehr im Verbundgebiet durch eine nachhaltige Zusammenarbeit verbessert werden.
- 1.2 Ein **Betreiber** ist ein Verkehrsunternehmen, welches die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der Allgemeinen Vorschrift Expressbuslinien Mittelburgenland unter Einhaltung der Qualitäts- und Quantitätskriterien erfüllt.

## 2 Kraftfahrlinienkonzessionen

- 2.1 Der Betreiber verfügt über eine von der zuständigen Konzessionsbehörde nach Kraftfahrliniengesetz erteilten Konzession für die von der Allgemeinen Vorschrift Expressbuslinien Mittelburgenland umfassten Kraftfahrlinien, bzw. hat bereits um eine solche Konzession angesucht. Bei mehreren Betreibern wird auf die Möglichkeit der Vorschreibung eines Kraftfahrlinienbetriebs im Gemeinschaftsverkehr (§ 16 KfVG) verwiesen.
- 2.2 An dieser Stelle wird nochmals darauf verwiesen, dass sich die VOR GmbH vorbehält, insbesondere um eine nachhaltige Fahrplanvernetzung der Expressbuslinien unter Berücksichtigung von Anschlusssicherungen zu gewährleisten, die Mindestqualität der Allgemeinen Vorschrift entsprechend neuer Rahmenbedingungen zu ändern.

## 3 Leistungsangebot

- 3.1 Die Erbringung der Verkehrsdienste erfolgt nach den Tarifbestimmungen des **VOR** in der jeweils geltenden Fassung, die unter <https://www.vor.at/service/downloads/> abrufbar sind, sowie nach den Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Kraftfahrlinienverkehr, BGBl II 2001/47 idgF (kurz „**KfI-Bef Bed**“). Der Betreiber verpflichtet sich, die an ihn gestellten Anforderungen der Allgemeinen Vorschrift Expressbuslinien Mittelburgenland sowie die Mindestkriterien der Anlage ./7 der Allgemeinen Vorschrift zu erfüllen. Sofern mehrere Betreiber vorhanden sind, ist die Haltestellenausstattung von allen Betreibern geschuldet und werden alle Betreiber diese Verpflichtungen gemeinschaftlich (zu gleichen Teilen) erbringen und hierfür eine Regelung unter den Betreibern schließen.

Die VOR GmbH verpflichtet sich auf Vertragsdauer zu den in der Allgemeinen Vorschrift Expressbuslinien Mittelburgenland sowie des gegenständlichen Kooperations- und Einnahmenaufteilungsvertrages geregelten **Ausgleichsleistungen**.

Das Verfahren zur Ausgleichsgewährung muss nach Nr. 7 des Anhanges PSO-VO einen Anreiz für die Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und für die Qualität im öffentlichen Personennah- und Regionalverkehr bieten. Durch die nachstehenden Möglichkeiten zur Minderung der Ausgleichsleistung bzw. Pönalen wird dieser Anreiz geschaffen. Darüber hinaus wird durch die nachstehenden Anforderungen sichergestellt, dass für die Fahrgäste die Erkennbarkeit der Anwendung des Verbundtarifs auf gegenständlichen Kraftfahrlinienverkehren gegeben ist.

## **4 Grundsätze der Einnahmenaufteilung**

### **4.1 Beauftragung**

Die VOR GmbH nimmt als Verbundorganisationsgesellschaft und Clearingstelle die Abwicklung sämtlicher aus der Teilnahme am VOR resultierenden finanziellen Agenden wahr, insbesondere die Zuschreibung der anteiligen Einnahmen aus den Tarifentgelten und Einnahmen aus der Erfüllung von gemeinschaftlichen Leistungen.

Der Betreiber sichert zu, dass sämtliche für die finanzielle Abgeltung erforderlichen Einmeldungen von Einnahmen zu den für die Abrechnung relevanten Zeitpunkten vorliegen.

### **4.2 Grundsätze**

Die Aufteilung der innerhalb des von den Expressbuslinien bedienten Gebiets eingenommenen Erlöse der Fahr- und Zeitkarten (exklusive VOR KlimaTicket Metropolregion sowie VOR KlimaTicket Region) nach dem Tarif des Verkehrsverbundes Ost-Region (VOR) erfolgt nach folgenden Maßstäben:

Im VOR Tarifmodell wird zwischen Flächenartikeln (Fixpreisartikel ohne weitere Parameter) und Streckenartikeln (Artikel, denen eine Strecke zugrunde liegt, deren Preis ist von eben dieser Strecke abhängig) unterschieden. Die Erlöse aus dem Verkauf von Streckenartikeln werden je Strecke auf die daran beteiligten Einnahmenaufteilungspartner (EA-Partner) verteilt. Dies sind jene Partner, die für die Beförderungsleistung der laut Fahrplan angebotenen Verbindungen auf dieser Strecke finanziell verantwortlich zeichnen.

Der relationsspezifische Aufteilungsschlüssel eines Streckenartikels basiert auf der Summe aller gewichteten Verkehrsleistungen über alle Fahrplanverbindungen auf dieser Relation (= Relationenmodell).

Als Grundlage für die Erlöszuschreibung von Fahrscheinerlösen an die Betreiber der Allgemeinen Vorschrift dient also das jeweils durch den Betreiber bediente Gebiet sowie die darin berechneten Strecken (siehe Anlage ./7 sowie Anlage ./9). Die VOR GmbH berechnet für alle diese Strecken ein Aufteilungsverhältnis zwischen den in diesem Gebiet erbrachten Verkehrsleistungen der beteiligten Partner nach den oben genannten Kriterien.

Im Zuge des Relationenmodells wird für jede Abrechnungsperiode eine Erlöszuschreibung auf Basis der tatsächlichen Ticketerlöse durchgeführt; dementsprechend entwickeln sich die Erlöse des Betreibers abhängig von den im Rahmen des Relationenmodells berechneten Aufteilungsschlüssel sowie den Ticketerlösen.

Die Abrechnungsperiode beträgt jeweils zwölf Monate beginnend mit 01.01. bis zum darauffolgenden 31.12. Abweichend davon wird für den Zeitraum von 04.09.2023 bis 31.12.2023 ein Rumpfabrechnungsjahr festgelegt.

### **4.3 Datenübermittlung**

Die VOR GmbH wird dem Betreiber auf deren Verlangen alle Daten übermitteln, die zur Kontrolle der Richtigkeit der zugeschriebenen Einnahmen erforderlich sind. Diese Datenübermittlung umfasst nur jene Relationseinnahmen, bei denen in Bezug auf das Relationenmodell eine anteilige Beteiligung besteht.

## **5 Aufteilung der Erlöse aus dem Top-Jugendticket**

Die Betreiber haben Anspruch auf die Aufteilung der Erlöse aus dem Top-Jugendticket nach Anhang ./4 des gegenständlichen Kooperations- und Einnahmenaufteilungsvertrages.

## 6 **Zuscheidung Erlösanteile Klimatickets “VOR KlimaTicket Metropolregion“ „VOR KlimaTicket Region“**

Die Betreiber haben Anspruch auf die Ausgleichsleistung für die Anerkennung der Klimatickets “VOR KlimaTicket MetropolRegion“ „VOR KlimaTicket Region“ nach Anhang ./5 des gegenständlichen Kooperations- und Einnahmenaufteilungsvertrages.

## 7 **Haltestellen**

### 7.1 **Allgemeines/Zuständigkeiten**

Der Betreiber ist für die Beschaffung, Einrichtung, die laufende Instandhaltung, Reinigung und Instandsetzung der Haltestellenausstattung verantwortlich. Die Haltestellenausstattung steht während der Vertragslaufzeit im Eigentum des Betreibers. Der Betreiber ist dabei verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen (z. B. §§ 33 bis 35 KfIG, § 2 KfIG-DV) und die Vorgaben des VOR einzuhalten. Die Einhaltung der Vorgaben des VOR hat bis spätestens drei Monate nach Erhalt der Konzession nicht jedoch vor Betriebsstart zu erfolgen.

Sobald dies bescheidmäßig vorgeschrieben ist, ist der Betreiber verpflichtet, bei bzw ab aufrechter Konzessionierung einer **Mitbenutzung** von ursprünglich durch den Betreiber beantragten Haltestellen anderen Verkehrsunternehmen aus Ausschreibungsverfahren oder ggf anderen Beauftragungen jeglicher Art durch die VOR GmbH die Mitbenutzung zu gewähren. Die Mitbenutzung umfasst den Zugang zum Fahrplankasten und – falls erforderlich – die Anbringung eines weiteren Fahrplankastens durch das andere Verkehrsunternehmen.

### 7.2 **Beschaffung der Haltestellenausstattung**

Auf dem den Vorgaben des KfIG entsprechenden Haltestellenschild ist mindestens eine VOR-Kennzeichnung und Haltestellenbezeichnung vorzusehen. Sämtliche Elemente der Haltestellenbeschriftung (VOR-Logo, Haltestellenbezeichnung, Linienbezeichnungen etc.) müssen deutlich sicht- und lesbar sein. Das Bekleben der Haltestellenzeichen mittels flächigen Folien ist nicht zulässig.

Vorgaben für das VOR-Logo auf der Haltestellenausstattung:

- Höhe 115 mm, Logo mit Schriftzug: erlaubte Höhe 37 bis 38 mm
- VOR-Grün: RAL 6018 (=CMYK 50/0/100/0)
- VOR-Grau: RAL 7043 (=CMYK 0/0/0/82)

### 7.3 **Fahrplanaushänge**

Der Betreiber hat im Rahmen seiner Verpflichtung gemäß KfIG die Haltestellen mit entsprechenden Fahrplaninformationen auszustatten und für deren Vollständigkeit (zB Haltestellenabfolge, Fahrzeiten), Aktualität und Lesbarkeit zu sorgen.

Auf den Fahrplanaushängen sind neben dem Gültigkeitszeitraum die Kontaktdaten des Betreibers anzugeben.

### 7.4 **Haltestellenbezeichnungen**

Änderungen von Haltestellenbezeichnungen oder Haltestellenlagen und die Errichtung neuer Haltestellen müssen vier Wochen vor Umsetzung der Änderungen dem VOR gemeldet werden (und erfolgen unter Berücksichtigung aller davon betroffenen Verkehrsträger).

Im Falle der Errichtung neuer Haltestellen ist der Betreiber verpflichtet, zu jeder neuen Haltestelle die jeweiligen Koordinaten in einem standardisierten Koordinatensystem oder in Form eines geeigneten Plans an die VOR GmbH zu übermitteln.

## 8 Fahrpläne

### 8.1 Anschlusssicherung

Der Betreiber hat bei den fahrplanmäßigen **Umsteigeverbindungen** zu und von übergeordneten Verkehrsmitteln (z. B. Bahn, S-Bahn) sowie zu und von anderen Regionalbuslinien sicherzustellen, dass seine **Lenker von Verspätungen** der Zubringerlinien rechtzeitig **informiert** werden und nach Erhalt dieser Information eine von der VOR GmbH vorgegebene Wartezeit (beim jeweils letzten fahrplanmäßigen Kurs ist die Ankunft des nächsten Kurses der Linie, deren Anschluss zu sichern ist, abzuwarten) einhalten. Der Betreiber hat außerdem bei den fahrplanmäßigen Umsteigeverbindungen sicherzustellen, dass seine Lenker über Verspätungen ihrerseits rechtzeitig **informieren**.

Das Fahrpersonal ist über die Anschlüsse über die Bordrechner-Software (bzw. RBL-Client-Software) zu informieren, über die gleichzeitig das Abwarten bzw. Nicht-Abwarten des Anschlusses zu bestätigen ist.

Im Falle des **Unterlassens** einer für die Anschlusssicherung **erforderlichen Maßnahme** (Information der/durch Lenker, Einhalten der Wartezeit) wird eine Minderung der Ausgleichsleistung gemäß **Punkt 17.2** fällig.

### 8.2 Fahrplanänderungen und Fahrgastinformation aufgrund (un-) vorhersehbarer Ereignisse

Sowohl bei **vorhersehbaren** (z. B. Baustellen, Sportveranstaltungen usw.) als auch bei **unvorhersehbaren Änderungen im Fahrbetrieb** (z. B. Unfall) und bei allfälligen Unregelmäßigkeiten im Betriebsablauf ist der Betreiber verpflichtet, die Fahrgäste ehestmöglich und mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu informieren und hat rechtzeitig alle Maßnahmen zu ergreifen, die einen möglichst unbeeinträchtigten und pünktlichen Fahrbetrieb gewährleisten. Die VOR GmbH ist über solche Änderungen (bei vorhersehbaren Änderungen im Vorhinein, bei unvorhersehbaren Änderungen im Nachhinein) zu **informieren**.

Im Falle **nicht dauerhafter**, punktueller **Fahrplanänderungen** (z. B. aufgrund von Baustellen, Veranstaltungen, Umleitungen) sind vom Betreiber geeignete Maßnahmen zu treffen, um eine (möglichst) fahrplanmäßige Leistungserbringung sicherzustellen.

Bei erforderlichen **Veränderungen der Streckenführung** aufgrund behördlicher oder faktischer Zwänge (z. B. Umleitungen, Naturkatastrophen) hat der Betreiber nach Maßgabe seiner Möglichkeiten dafür Sorge zu tragen, dass die fahrgastfreundlichste Veränderung der Streckenführung zum Tragen kommt. Der fahrplanmäßige Betrieb ist diesfalls – soweit unter den gegebenen Rahmenbedingungen möglich – aufrechtzuerhalten.

### 8.3 Austausch von Fahrplandaten

Die **Fahrplan-Soll-Daten** sind vom Betreiber laufend aktuell zu halten. Bei jeder Fahrplanänderung sind die geänderten Daten in elektronischer Form binnen **vier Wochen** vor Umsetzung der Änderungen an die VOR GmbH zu übermitteln. Darüber hinaus ist – unabhängig von anlassbezogenen Änderungen – jedenfalls einmal jährlich binnen **acht Wochen** vor dem Fahrplanwechsel (jeweils der dem zweiten Samstag folgende Sonntag im Dezember) bzw. für das erste Rumpfabrechnungsjahr bis spätestens 31. Juli 2023 der aktuelle Fahrplan in elektronischer Form zu übernehmen.

Die VOR GmbH überprüft den Fahrplan auf Einhaltung der Mindestbedienstandards nach Anlage ./7 sowie Plausibilität.

Der elektronische Datenaustausch erfolgt über eine von der VOR GmbH vorgegebene Schnittstelle, die für den Austausch von Fahrplan-Soll-Daten geeignet ist. Hierfür kann vom Betreiber zwischen den folgenden **drei Schnittstellenformaten** gewählt werden:

- VDV 452 (VDV Schrift 452 Version 1.5/Juli 2013),
- DINO (DINO - Austauschformat Version 1.6 oder 2.x) sowie
- ISA (Infopool Standard ASCII Schnittstelle).

Die Auswahl des Schnittstellenformats erfolgt in Abstimmung mit der VOR GmbH. Die Bekanntgabe des gewählten Schnittstellenformats hat bis spätestens **acht Wochen** vor dem tatsächlichen Betriebsstart zu erfolgen.

Bei vom Betreiber geplanten, nicht von der VOR GmbH vorgegebenen Änderungen oder Versionsupdates des vom Betreiber bekanntgegebenen Schnittstellenformats ist vorab die Zustimmung der VOR GmbH einzuholen und hat die Umstellung in Abstimmung mit der VOR GmbH zu erfolgen.

Durch die Fahrplan-Soll-Datenschnittstelle muss ein **bidirektionaler** (in beiden Richtungen möglicher) Datenaustauschprozess garantiert sein, um gegebenenfalls auch Daten der VOR GmbH an den Betreiber übermitteln zu können. Der Datenaustausch erfolgt unentgeltlich.

Der Dateninhalt, der über die Schnittstelle geliefert wird, ergibt sich aus den Beschreibungen der jeweiligen Schnittstellen, die auf Anfrage bei der VOR GmbH angefordert werden können. Vor dem erstmaligen Übermitteln der Daten gilt es sich mit der VOR GmbH abzustimmen, um die Vollständigkeit der Daten zu garantieren.

Die Exporte müssen unter anderem folgende Daten enthalten (**Mindestangaben**):

- Fahrplandaten,
- Liniennummern,
- Kursnummern,
- Haltestelleninformationen,
- Verkehrsbeschränkungen (maximal vierstellig),
- Durchbindungen/Anschlussbindungen,
- Transportmittel,
- Hinweise.

## 9 Echtzeitdaten

Die Lieferung dynamischer Fahrtinformationen („**Echtzeitdaten**“) ist im Detail in der Datenübermittlungs- und Datennutzungsvereinbarung (Anhang ./1) geregelt.

## 10 Fahrzeuge

### 10.1 Allgemeines

Die eingesetzten Fahrzeuge unterstehen der Verfügungsgewalt des Betreibers, der **Fahrzeughalter** und/oder **Zulassungsbesitzer** im Sinne des Gesetzes ist. Dieser hat daher auch alle Pflichten zu erfüllen, die nach gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften den Halter bzw Zulassungsbesitzer treffen.

Für die **Wartung, Instandhaltung** und **Erneuerung** der Fahrzeuge ist der Betreiber verantwortlich.

Alle für die Allgemeine Vorschrift Expressbuslinien Mittelburgenland eingesetzten Fahrzeuge müssen den **Mindestqualitätsstandards** gemäß der Leistungsbeschreibung (Anlage ./7) entsprechen sowie wie in Anhang ./2 Technische Ausstattung Fahrzeuge beschrieben ausgestattet sein.

Bis zum 01.01.2025 hat der Betreiber spätestens nur solche Fahrzeuge zu verwenden, die den gegenständlichen Mindestqualitätsstandards entsprechen, einzusetzen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Einsatz von Übergangsfahrzeugen nach Anlage ./7 zulässig.

Die VOR GmbH ist berechtigt, alle eingesetzten Fahrzeuge zu besichtigen und deren Zustand zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen (siehe Punkt 14). Die VOR GmbH hat das Recht zur Sicherung der Mindestqualitätsstandards (Anlage ./7 und Anhang ./2) Überprüfungen durchzuführen und behält sich vor an die Konzessionsbehörde Anzeige zu erstatten, sollte die Betriebssicherheit nicht gegeben sein.

## 10.2 Zustand der Fahrzeuge

Alle im Rahmen der Mindestqualitätsstandards vorgegebenen technischen Anlagen im und am Fahrzeug (zB Türautomatik, Fahrtzielanzeige, Monitore) müssen funktionstüchtig und einsatzbereit sein, um die Mindestqualitätsstandards zu erfüllen.

## 10.3 VOR-Kennzeichnung

Die Fahrzeuge des Betreibers sind mit „Partner-im-VOR“-Logos auszustatten, die jeweils vom Betreiber an den Seitenflächen der Fahrzeuge anzubringen sind. Die VOR GmbH wird dem Betreiber die Logos unentgeltlich zur Verfügung stellen.

Ein über die Verbundkennzeichnung hinausgehendes Branding der Fahrzeuge liegt allein in der Zuständigkeit des Betreibers.

## 10.4 Fahrgastinformationen

Während des Betriebes sind im und am Bus Fahrgastinformationen gemäß Anhang ./2 Technische Ausstattung Fahrzeuge anzuzeigen und anzusagen.

## 11 Marketing & PR

Auf der Website des Betreibers soll das VOR-Widget als multimodaler Routenplaner integriert werden. Informationsmaterialien haben den Hinweis zu enthalten, dass die Linie des Betreibers Partner im VOR ist.

## 12 Verbundtarif

### 12.1 Verbundtarif als Gemeinschaftstarif

Der Verbundtarif ist ein Gemeinschaftstarif mit vollständiger Durchtarifizierung und freier Verkehrsmittelwahl im VOR. Die jeweils gültigen VOR-Tarifbestimmungen (abrufbar unter [www.vor.at/service/](http://www.vor.at/service/)) sind für alle fahrplanmäßigen Fahrten im Verbundliniennetz anzuwenden. Der Betreiber sichert die Anerkennung des Verbundtarifs auf sämtlichen Linien der Allgemeinen Vorschrift ohne Einschränkung zu.

In diesem Zusammenhang wird auf die geltende Verbundexklusivität hingewiesen. Nach dieser dürfen keine Haustarife der Betreiber für solche Verkehrsdienstleistungen angeboten werden, für welche Tarifangebote der VOR GmbH existieren. Für den Verkehr darf nur dann zusätzlich ein Haustarif angeboten werden, sofern kein vergleichbares Verbundangebot existiert. Zudem verpflichtet sich der Betreiber,



die durch die Tarifbestimmungen vorgegebenen preislichen Obergrenzen der Tarife nicht zu überschreiten.

Der Betreiber hat quartalsweise die Möglichkeit nach Einholung der Zustimmung der VOR GmbH neue Haustarife einzuführen bzw. die bereits angebotenen Haustarife anzupassen. Die VOR GmbH ist spätestens zwei Monate vor geplanter Einführung bzw. Änderung der Haustarife darüber zu informieren und wird binnen eines Monats die Genehmigung erteilen, soweit keine Verstöße gegen die Verbundexklusivität oder andere gewichtige Gründe dagegensprechen. Die VOR GmbH wird ihre Genehmigung nicht unbillig verweigern.

Der Betreiber ist verpflichtet, bei der Leistungserbringung die **Tarifbestimmungen** des Verkehrsverbundes Ost-Region (VOR) in der jeweils geltenden Fassung und den Kraffahrlinientarif anzuwenden.

## 12.2 Fahrausweisvertrieb und -kontrolle

Der Betreiber hat in den Fahrzeugen für die VOR GmbH – auf eigene Kosten und ohne gesondertes Entgelt – den **Vertrieb** und **Verkauf** von Verkehrsdienstleistungen an Dritte – insbesondere an Fahrgäste – gemäß den jeweils gültigen Tarifbestimmungen vorzunehmen. Der aus dem Fahrscheinverkauf erzielte Erlös aus Verbundtickets ist vollständig an die VOR GmbH als Clearingstelle abzuführen. Erlöse aus dem Verkauf von Haustarifen sind vollständig an die VOR GmbH zur Information einzumelden.

Die **Fahrausweisausgabe** und **-kontrolle** erfolgt durch das Fahrpersonal des Betreibers. Das Fahrpersonal hat beim Einstieg von Fahrgästen die Fahrscheine zu kontrollieren. Die Kontrolle darf ausschließlich dann unterbleiben, wenn diese zu erheblichen Verzögerungen der fahrplanmäßigen Abfahrtszeit führen würde oder wenn diese aufgrund der erforderlichen Dauer für wartende Fahrgäste außerhalb des Fahrzeugs bei sehr schlechter Witterung (z. B. starker Niederschlag) nicht zumutbar wäre.

Die VOR GmbH ist berechtigt, zusätzliche Fahrausweiskontrollen durch qualifiziertes und mit **Dienstausweis** versehenes Personal durchzuführen.

**Einnahmen** aus Fahrausweiskontrollen, die das reguläre Beförderungsentgelt übersteigen, stehen demjenigen Vertragspartner zu, der die jeweilige Fahrausweiskontrolle durchgeführt hat.

Der Betreiber ist verpflichtet, in **allen Bussen** verbundsystemtaugliche **Verkaufsgeräte gemäß den Busvorgaben** in der Leistungsbeschreibung einzusetzen. Die Kosten für die Beschaffung und den Betrieb der Verkaufsgeräte bzw. Fahrscheindrucker – einschließlich laufender Wartung, Reparatur und Ersatz – trägt der Betreiber.

Die Bereitstellung der **unbaren Bezahlungsfunktion** kann mittels externem Terminal erfolgen. Gängige Terminals erfüllen auch die Möglichkeit der kontaktlosen Bezahlung mittels NFC-Technologie. Diese Funktionalität ist ebenfalls zu gewährleisten. Als **Zahlungsmittel** sind zumindest **Maestro** und **DebitCards** sowie **Kreditkarten** von **VISA** und **MasterCard** umzusetzen. Die entsprechende Annahme der einzelnen Zahlungsmittel ist auch an der **Vordertüre zu kennzeichnen**. Zur unbaren Zahlungsabwicklung ist zusätzlich ein durch den Betreiber beizustellender **Payment Provider** (bspw. SIX Payment) erforderlich. Anfallende **Transaktionsgebühren** sowie der Betrieb von für die unbare Bezahlungsfunktion notwendigen **Hintergrundsystemen** sind vom Betreiber zu tragen.

Dem Betreiber werden vor Betriebsaufnahme und darüber hinaus während der gesamten Vertragslaufzeit unentgeltlich **Fahrscheindruckerrollen** zur Verfügung gestellt. Der Betreiber hat dabei dafür Sorge zu tragen, dass die Fahrscheindruckerrollen sicher verwahrt werden und unbefugte Entnahme sowie missbräuchliche Verwendung ausgeschlossen sind. Die Fahrscheindruckerrollen weisen eine eindeutige Nummerierung auf. Dementsprechend ist die Ausgabe der Rollen an das Fahrpersonal vom Betreiber zu dokumentieren. Der Betreiber ist verpflichtet, auf Aufforderung die **Dokumentation** unverzüglich



an die VOR GmbH zu übermitteln und konkrete Auskünfte über Verbleib und Verwendung der Fahrscheindruckerrollen zu erteilen.

Die Verkaufsgeräte haben das **VOR Verbundtarifmodell** gemäß „Lastenheft zur Integration des Tarifmodells VOR in Verkaufssysteme“ in der jeweils gültigen Fassung inklusive ergänzender Unterlagen (kurz „**Lastenheft**“) vollständig zu unterstützen. Auf die bereits zertifizierten Systeme „Zelisko FSD6“ bzw. „IT|Pro mFGM V. 3.3.7“ wird als Referenzmodelle verwiesen.

Die für die Steuerdaten notwendigen **Linienaufbauten** sowie die **Tarifdaten** für den KraftfahrLinientarif werden vom Betreiber erstellt.

**Verbundtarifdaten** werden dem Betreiber durch die VOR GmbH zur Verfügung gestellt. Der Betreiber ist verpflichtet, diese zeitgerecht vor dem Inkrafttreten der jeweiligen Steuerdatenversion auf seinen Vertriebssystemen betriebsbereit zu stellen.

Das zu liefernde **Verkaufsdatenformat** der Verbundtarifeinnahmen ist im Lastenheft festgelegt. Das Lastenheft wird dem Betreiber auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Das zu liefernde Datenformat für allfällige Einnahmen zum KraftfahrLinientarif ist in Abhängigkeit vom jeweils eingesetzten mobilen Fahrgeldmanagementsystem vor Betriebsstart zwischen Betreiber und VOR GmbH abzustimmen. Die Verkaufsdatenlieferung hat **mindestens einmal pro** Kalendermonat (Abrechnungsperiode), jedoch längstens bis zum 15. des Folgemonats zu erfolgen. Der Betreiber hat dabei die **Richtigkeit** und **Vollständigkeit** der Datenlieferung sicherzustellen. Zur Kontrolle kann von der VOR GmbH die Übermittlung der Verkaufsdaten auf einem zweiten Weg verlangt werden.

Bei nicht richtiger und/oder nicht vollständiger monatlicher Verkaufsdatenmeldung werden **Pönalen** gemäß **Punkt 16.1** fällig.

Jedenfalls hat der Betreiber dafür Sorge zu tragen, dass die Aufbereitung der allgemeinen Verbundsteuerdaten für die eingesetzten Vertriebssysteme und die an die VOR GmbH zu übermittelnden Verkaufsdatenmeldungen unter Berücksichtigung der dem Betreiber durch die VOR GmbH bekannt gegebenen **zielsystemspezifischen Parameter** erfolgt.

Die **Backoffice Software** sowie alle zur **Steuerdatenver-** und **Verkaufsdatenentsorgung** erforderlichen **Hard-** und **Softwarekomponenten** sind durch den Betreiber zu beschaffen.

Anschaffungs-, Lizenz- und Wartungskosten für die Sicherstellung der **elektronischen Datenübertragung** trägt der Betreiber.

## 13 Personal

### 13.1 Allgemeines

Der Betreiber verpflichtet sich, nur **geschultes** und **qualifiziertes Personal** einzusetzen, das mit den geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften vertraut ist. Die Lenker haben über die notwendigen gesetzlichen Befugnisse und vorgeschriebenen Ausbildungen, welche zum Lenken der eingesetzten Fahrzeuge notwendig sind, zu verfügen.

Der Betreiber ist zur Einhaltung der geltenden **arbeits-** und **sozialrechtlichen Vorschriften** verpflichtet (insbesondere zur Einhaltung von Kollektivverträgen).

Das **Personal** ist vor seinem Einsatz in allen ÖPNV- bzw Verkehrsverbund-spezifischen Belangen durch den Betreiber zu schulen. Die **Schulungspflicht** betrifft insbesondere Kenntnisse über den Linienbetrieb (Fahrstrecken, Haltestellen, Fahrplan, Anschlussmöglichkeiten zu anderen Linien und Verkehrsmitteln

des ÖPNV, Bedienung der Fahrscheindrucker usw) und die gültigen Tarifbestimmungen des VOR. Darüber hinaus hat das Fahrpersonal die gesetzlich vorgeschriebenen Ausbildungs- und Schulungsmaßnahmen zu absolvieren.

Zwischen der VOR GmbH und dem vom Betreiber eingesetzten Personal entsteht kein wie immer gartetes Vertragsverhältnis.

Das Personal muss fähig sein hinreichend mit den Fahrgästen kommunizieren zu können.

#### 14 Kontrollbefugnisse, Evaluierung

Die VOR GmbH ist berechtigt, die Einhaltung der Pflichten des Betreibers aus dem Vertrag zu **überwachen** und zu kontrollieren bzw überwachen oder kontrollieren zu lassen.

Der Betreiber ist verpflichtet, bei wiederholten, begründeten Beanstandungen aufgrund von **Verstößen** gegen die **StVO** (zB Geschwindigkeitsübertretungen) geeignete Maßnahmen bis hin zum Abzug des Fahrpersonals zu ergreifen.

#### 15 Fahrgastzählungen

Der Betreiber übermittelt der VOR GmbH Fahrgastzahlen gemäß den Regelungen in Anhang ./3 Vereinbarung Fahrgastzählung.

#### 16 Pönalen

Die im Vertrag festgelegten Pönalen sind vom tatsächlichen Eintritt eines Schadens unabhängig, setzen aber ein Verschulden des Betreibers voraus. Der Betreiber hat dabei eigenes Verschulden und das seiner Erfüllungsgehilfen zu vertreten. Die Beweislast für fehlendes Verschulden trifft den Betreiber.

Pönalen sind innerhalb von **30 Kalendertagen nach Geltendmachung** fällig. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von **9,2 % pro Jahr** fällig. Bei einer Kumulation von Verstößen werden die Pönalen gegebenenfalls zusammengezählt.

Die VOR GmbH ist berechtigt, die Pönalen gegen den Betreiber auszahlende Ausgleichsleistungen aus dem Kooperations- und Einnahmenaufteilungsvertrages **aufzurechnen**. In diesem Fall mindert die Pönale den Ausgleichsanspruch des Betreibers. Die VOR GmbH ist berechtigt, über die Pönalen hinausgehende Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

Da es sich bei den Pönalen um einen pauschalierten Schadenersatz handelt, unterliegen diese nicht der Umsatzsteuerpflicht und werden daher Netto verrechnet.

##### 16.1 Keine Verkaufsdatenmeldung

Kommt der Betreiber seiner Verpflichtung zur vollständigen Lieferung der Verkaufsdaten nach Punkt 9.2 des gegenständlichen Kooperations- und Einnahmenaufteilungsvertrages nicht nach wird eine Pönale von EUR 5.000,- je fehlender und/oder mangelhafter Verkaufsdatenlieferung und Monat fällig. Diese Pönale verdoppelt sich ab dem zweiten Verzugsmonat monatlich. Pönalen für fehlende und/oder mangelhafte Verkaufsdatenmeldungen für verschiedene Monate werden unabhängig voneinander berechnet.

## 16.2 Verstoß gegen die Verbundexklusivität

Sollte der Betreiber entgegen Punkt 9.1 die Grundsätze der Verbundexklusivität nicht wahren und Tarifangebote anbieten, für die es Tarifangebote nach dem VOR-Tarif gibt, so wird die VOR GmbH mit gesondertem Schreiben den Betreiber auf den Verstoß gegen die Verbundexklusivität hinweisen. Mit Erhalt dieses Schreibens beginnt eine Frist von fünf Tagen, binnen der der Betreiber der VOR GmbH schriftlich die Wiederherstellung der Verbundexklusivität nachzuweisen hat. Bei fruchtlosem Verstreichen der Frist wird die VOR GmbH ohne weitere Fristsetzung eine Pönale von EUR 10.000,- für jeden Verstoß gegen die Verbundexklusivität fällig stellen. Dabei gilt nach fruchtlosem Verstreichen der genannten Frist der fortwährende Verstoß gegen die Verbundexklusivität von fünf Tagen als ein zu pönalisierender Verstoß (Beispiel: der Betreiber behebt trotz Fristsetzung durch die VOR GmbH den Verstoß gegen die Verbundexklusivität für die Dauer von 15 Tagen nach Ablauf der gesetzten Frist nicht: es liegen vier zu pönalisierende Verstöße vor, einer mit fruchtlosem Verstreichen der Frist und drei weitere aufgrund der unterbliebenen Wiederherstellung der Verbundexklusivität für die Dauer von weiteren 5 Tagen).

## 16.3 Datenschutz, Datensicherheit und Vertraulichkeit

### 16.3.1 Vertraulichkeit

Alle im Rahmen der Allgemeinen Vorschrift Expressbuslinien Mittelburgenland erlangten Kenntnisse über Geschäftsvorgänge, Daten und Informationen unterliegen strenger Vertraulichkeit. Insbesondere sind die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten. Eine Weitergabe von Kenntnissen über Geschäftsvorgänge, Daten und Informationen an Dritte ist nicht gestattet.

Die VOR GmbH ist jedoch berechtigt, im Rahmen des Vertrags erlangte Kenntnisse über Geschäftsvorgänge, Daten und Informationen an die **Aufgabenträger** des **ÖPNV** weiterzugeben. Dabei sind alle gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten

Im Falle einer Verletzung dieser Verschwiegenheitspflicht durch den Betreiber oder ihm zurechenbare (natürliche oder juristische) Personen wird eine **verschuldensunabhängige Pönale** in Höhe von EUR 3.000,- fällig.

### 16.3.2 Datenschutz

Im Zuge der Erfüllung der aufgrund der Allgemeinen Vorschrift Expressbuslinien Mittelburgenland vom Betreiber zu erbringenden Leistungen kommen dieser und dessen Mitarbeiter mit personenbezogenen Daten, welche die VOR GmbH verarbeitet, in Berührung. Gleichwohl Art und Wesen dieser Allgemeinen Vorschrift keine Auftragsdatenverarbeitung des Betreibers begründet, verpflichtet sich der Betreiber, die VO (EU) 2016/679 (in Folge DSGVO) sowie alle relevanten österreichischen Datenschutzgesetze einzuhalten und insbesondere seine Mitarbeiter, einschließlich aller Gehilfen, unbeschadet etwaiger bestehender oder sonstiger (gesetzlicher) Verschwiegenheitsverpflichtungen schriftlich zur Vertraulichkeit, Verschwiegenheit und Einhaltung der vereinbarten Datenschutzmaßnahmen sowie zur Geheimhaltung aller Informationen zu verpflichten, die ihnen in Erfüllung dieses Auftrags zur Kenntnis gelangen.

Insbesondere wird der Betreiber

- die von der VOR GmbH in Erfüllung der Allgemeinen Vorschrift Expressbuslinien Mittelburgenland zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten nur in dem Umfang verarbeiten, als die Verarbeitung zum Erreichen des Vertragszweckes erforderlich ist;
- ein Verzeichnis zu allen Kategorien der von ihm durchgeführten Tätigkeiten gemäß Art 30 Abs 2 DSGVO führen;

- der VOR GmbH auf Aufforderung unverzüglich alle Informationen zur Verfügung stellen, sofern diese benötigt, um seinen Informationspflichten nach den Art 13 und 14 DSGVO sowie seiner Auskunftspflicht nach Art 15 DSGVO zu entsprechen;
- auf Aufforderung der VOR GmbH unverzüglich die erforderlichen Schritte im System des Betreibers zur Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten nach den Art 16 und 17 DSGVO oder Einschränkung der Verarbeitung nach Art 18 DSGVO setzen;
- auf Aufforderung der VOR GmbH unverzüglich eine Übertragung von Daten gemäß Art 20 DSGVO veranlassen;
- auf Aufforderung der VOR GmbH unverzüglich die Verarbeitung von Daten infolge eines Widerspruchs gemäß Art 21 DSGVO einstellen;
- die von ihm umzusetzenden Systeme unter Beachtung der Datenschutzgrundsätze, wie z.B. der Datenminimierung implementieren und insbesondere sicherstellen, dass durch Voreinstellung grundsätzlich nur personenbezogene Daten, deren Verarbeitung für den jeweiligen bestimmten Verarbeitungszweck erforderlich sind, verarbeitet werden (siehe Art 25 DSGVO);
- ungeachtet der ihn als Verantwortlichen gem Art 33 DSGVO selbst treffenden Meldepflichten im Falle einer Verletzung/eines Verstoßes des Schutzes personenbezogener Daten (sei es durch den Betreiber, seiner Mitarbeiter, einschließlich aller Gehilfen) diese/diesen unverzüglich der VOR GmbH unter Bekanntgabe aller nach Art 33 Abs 3 DSGVO vorgesehener Informationen schriftlich melden.

Der Betreiber wird diesen Aufforderungen jeweils dann entsprechen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierzu vorliegen. Der Betreiber verpflichtet sich weiters, alle sonstigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen Österreichs und der DSGVO einzuhalten und die VOR GmbH bei einer allfälligen Verletzung schad- und klaglos zu stellen.

Der Betreiber verarbeitet personenbezogene Daten, die von der VOR GmbH im Rahmen des Vertragsverhältnisses zur Verfügung gestellt werden, ausschließlich innerhalb des EU/EWR-Raumes.

Der Betreiber wird durch entsprechende vertragliche Regelungen Sorge dafür tragen, dass die oben angeführte Vertraulichkeit sowie die datenschutzrechtlichen Pflichten von allen seinen Mitarbeitern, einschließlich aller Gehilfen, und allfälligen Subunternehmern erfüllt wird. Diese Verpflichtung gilt örtlich und zeitlich unbeschränkt und auch gegenüber allfälligen mit dem Betreiber verbundenen Unternehmen oder Erfüllungsgehilfen. Die Haftung des Betreibers für seine Mitarbeiter und allfällige Subunternehmer (z.B. Unternehmer, die mit Auftragsfahrten im Sinne des § 22 KfIG beauftragt werden) wird dadurch nicht eingeschränkt.

Beim Verstoß gegen eine der in diesem Punkt definierten Datenschutzpflichten wird eine verschuldensunabhängige **Pönale** in Höhe von EUR 20.000,- fällig.

### 16.3.3 Datensicherheit

Der Betreiber verpflichtet sich zu folgenden Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit:

- Die Aufgabenverteilung bei der Datenverwendung ist zwischen den Organisationseinheiten und zwischen den Mitarbeitern ausdrücklich festzulegen.

- Die Verwendung bzw. Verarbeitung von Daten ist an das Vorliegen gültiger Aufträge der anordnungsbefugten Organisationseinheiten und Mitarbeiter zu binden.
- Jeder Mitarbeiter ist über seine nach der DSGVO, den jeweiligen nationalen datenschutzrechtlichen Bestimmungen und nach innerorganisatorischen Datenschutzvorschriften einschließlich der Datensicherheitsvorschriften bestehenden Pflichten zu belehren.
- Die Zutrittsberechtigung zu den Räumlichkeiten des Betreibers ist zu regeln.
- Die Zugriffsberechtigung auf Daten und Programme und der Schutz der Datenträger vor der Einsicht und Verwendung durch Unbefugte ist zu regeln.
- Die Berechtigung zum Betrieb der Datenverarbeitungsgeräte ist festzulegen und jedes Gerät ist durch Vorkehrungen bei den eingesetzten Maschinen oder Programmen gegen die unbefugte Inbetriebnahme abzusichern.
- Es ist Protokoll zu führen, damit tatsächlich durchgeführte Verwendungsvorgänge, wie insbesondere Änderungen, Abfragen und Übermittlungen, im Hinblick auf ihre Zulässigkeit im notwendigen Ausmaß nachvollzogen werden können.
- Es ist eine Dokumentation über die gemäß den oben angeführten Punkten getroffenen Maßnahmen zu führen, um die Kontrolle und Beweissicherung zu erleichtern.
- Die Festlegung von Passwörtern hat gemäß dem Stand der Technik zu erfolgen; die Festlegung von Standardpasswörtern ist nicht zulässig.
- Personenbezogene Daten sind zu verschlüsseln und nach Möglichkeit zu pseudonymisieren.
- Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten sind auf Dauer sicherzustellen.
- Die Verfügbarkeit personenbezogener Daten und der Zugang zu ihnen sind bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen.

Die Maßnahmen haben während der gesamten Vertragslaufzeit dem Stand der Technik zu entsprechen und im Rahmen der wirtschaftlichen Vertretbarkeit sicherzustellen, dass die Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung und vor Verlust geschützt sind, dass ihre Verwendung ordnungsgemäß erfolgt und dass die Daten Unbefugten nicht zugänglich sind. Vom Betreiber ist ein Schutzniveau zu gewährleisten, dass den von der Verwendung ausgehenden Risiken und der Art der zu schützenden Daten angemessen ist und laufend dem Stand der Technik entsprechen.

Der Betreiber wird der VOR GmbH vor Betriebsstart und im Zuge des Projektes alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, um der VOR GmbH die Prüfung der Gesetzes- und DSGVO-Konformität und Effektivität der gesetzten Maßnahmen zu ermöglichen und der VOR GmbH auf Wunsch die Möglichkeit geben, sich vor Ort im zumutbaren Rahmen davon zu überzeugen, wobei die betrieblichen Abläufe beim Betreiber möglichst wenig zu stören sind.

Alle oben angeführten Pflichten sind vom Betreiber an allfällige Subunternehmer im Umfang der von ihnen zu übernehmenden Leistungen ausdrücklich zu überbinden.

Beim Verstoß gegen eine der in diesem Punkt definierten Datensicherheitspflichten wird eine **verschuldensunabhängige Pönale** in Höhe von EUR 40.000,- fällig.

## **17 Minderung der Erlöse aus dem TOP-Jugendticket, Zuschreibung Erlösanteile Klimatickets sowie der Einnahmen**

Der Betreiber ist zur Einhaltung der Mindestqualitäts- und Mindestbedienstandards der Leistungsbeschreibung (Anlage ./7) sowie des Anhangs ./2 (Technische Ausstattung Fahrzeuge) verpflichtet. Sollten diese Mindestqualitäts- und Mindestbedienstandards nicht eingehalten werden, so wird die VOR GmbH unter Einräumung einer einmaligen Verbesserungsmöglichkeit den nachfolgenden Regelungen entsprechend die auszahlenden Ausgleichsleistungen aus dem Kooperations- und Einnahmenaufteilungsvertrag teilweise oder vollständig einbehalten.

Die Minderung der Ausgleichsleistung ist vom tatsächlichen Eintritt eines Schadens unabhängig, setzt aber ein Verschulden des Betreibers voraus. Der Betreiber hat dabei eigenes Verschulden und das seiner Erfüllungsgehilfen zu vertreten. Die Beweislast für fehlendes Verschulden trifft den Betreiber.

Minderungen der Ausgleichsleistung werden bei der jeweils nächsten Auszahlung der Ausgleichsleistung in Abzug gebracht. Bei einer Kumulation von Tatbeständen, die die VOR GmbH zu einer Minderung der Ausgleichsleistung berechtigen, werden die Minderungen gegebenenfalls zusammengezählt.

### **17.1 Nichteinhaltung der Mindestqualitätsstandards der Fahrzeuge**

Die VOR GmbH wertet basierend auf ihren Kontrollbefugnissen nach Punkt 14 die Mindestqualitätsstandards nach Anhang ./2 bzw. Anlage ./7 der Allgemeinen Vorschrift aus. Sollten Kurse die jeweils geforderten Mindestqualitätsstandards nicht erfüllen, so wird die VOR GmbH für die Berechnung der Ausgleichsleistung des gegenständlichen Kooperations- und Einnahmenaufteilungsvertrages diese Kurse, die die Mindestqualitätsstandards nicht einhalten, als ausgefallen nach Punkt 17.3 werten.

### **17.2 Nichteinhaltung der Anschlusssicherung**

Die VOR GmbH wertet basierend auf den eingemeldeten Echtzeitdaten des Betreibers die Einhaltung der Anschlusssicherung, vorgegeben durch die Mindestqualitätsstandards aus der Leistungsbeschreibung (Anlage ./7) der Allgemeinen Vorschrift Mittelburgenland, aus. Sollten bei weniger als 98% der Kurse die Regeln der Anschlusssicherung durch Verschulden des Betreibers nicht eingehalten werden, so wird die VOR GmbH für die Berechnung der Ausgleichsleistung des gegenständlichen Kooperations- und Einnahmenaufteilungsvertrages alle weiteren Kurse, die die Regeln der Anschlusssicherung nicht einhalten, zur Hälfte der jeweiligen Kilometer dieser Kurse als nicht durchgeführt (was zu einer Minderung der Ausgleichsleistung führt) werten.

### **17.3 Ausfall eines Kurses**

Die VOR GmbH wertet basierend auf den eingemeldeten Echtzeitdaten des Betreibers Ausfälle von Kursen aus. Als ausgefallen gilt ein Kurs neben einem nicht gefahrenen Kurs laut Fahrplan auch, wenn dieser eine vom Betreiber verschuldete Verspätung von mehr als 10 Minuten aufweist. Verspätungen aufgrund der Einhaltung der Anschlusssicherung nach Punkt 8.1 zählen nicht als Ausfall eines Kurses nach diesem Punkt. Als ausgefallen gilt ein Kurs auch dann, wenn keine Echtzeitdaten aufgrund von Verschulden des Betreibers vorliegen. Sollten mehr als 2% der Kurse nach dieser Bestimmung oder nach 17.2 ausfallen, so wird die VOR GmbH für die Berechnung der Ausgleichsleistung der Allgemeinen Vorschrift des gegenständlichen Kooperations- und Einnahmenaufteilungsvertrages alle weiteren ausgefallenden Kurse, in die Berechnung der Ausgleichsleistung nach dem gegenständlichen Kooperations- und Einnahmenaufteilungsvertrag nicht einrechnen.



## 18 Betriebsstart, Laufzeit, Kündigung, weitere Verträge

Die Vertragsparteien kommen überein, dass die in diesem Vertrag geregelte Leistungserbringung durch den Betreiber zeitgleich mit dem Betriebsstart der Regionalbusverkehrsdienstleistungen des Landes Burgenland geschuldet wird. Voraussichtlicher Betriebsstart (erster Betriebstag) der Krafffahrlinien der Allgemeinen Vorschrift ist daher der **04/09/2023**.

Sollten in darauffolgenden Jahren weitere Betreiber gemeinwirtschaftliche Leistungen hinsichtlich des Höchsttarifs nach der gegenständlichen Allgemeinen Vorschrift Expressbuslinien Mittelburgenland erbringen, so erfolgt ein Betriebsstart durch diese stets zu Beginn Abrechnungsjahres. Das konkrete Abrechnungsjahr richtet sich nach der (fristgerechten) Antragstellung.

Dieser Kooperationsvertrag wird für die Dauer eines Abrechnungsjahres gemäß Allgemeiner Vorschrift abgeschlossen und verlängert sich automatisch mit der rechtzeitigen und inhaltlich richtigen sowie vollständigen Antragstellung auf Gewährung einer Ausgleichsleistung gemäß der Allgemeinen Vorschrift um das jeweils folgende Abrechnungsjahr. Der Vertrag endet automatisch mit Ablauf des Monats, mit dem der Betreiber die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Leistungen nach gegenständlicher Allgemeinen Vorschrift eingestellt hat. Der Vertrag endet weiters automatisch mit Aufhebung der gegenständlichen Allgemeinen Vorschrift.

Der VOR GmbH steht ein außerordentliches Kündigungsrecht für den Fall zu, dass der Betreiber über die für den Betrieb gegenständlicher Krafffahrlinien notwendigen Konzessionen verliert sowie für den Fall, dass die eingemeldeten Fahrpläne nach Punkt 8.3 nicht die Mindestbedienstandards nach Anlage ./7 erfüllen und nicht fristgerecht berichtigt werden. Außerdem hat die VOR GmbH ein außerordentliches Kündigungsrecht bei wiederholtem und/oder fortlaufendem Verstoß gegen die Verbundexklusivität.

Eine Kündigung bzw Auflösung des Gesellschaftsvertrages der VOR GmbH und/oder des Betreibers, des Grund- und Finanzierungsvertrages oder des Grundvertrages vom 14.04.1988 bewirkt gleichzeitig die Auflösung dieses Vertrages.

Im Falle widersprechender Bestimmungen zwischen dem Kooperationsvertrag und der Allgemeinen Vorschrift Expressbuslinien Mittelburgenland ist nach dem Rechtsgrundsatz, dass die zeitlich jüngere Regelung der älteren vorgeht, vorzugehen.

## 19 Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag kommt erst mit Sicherstellung der gesetzeskonformen Leistungserbringung durch den Betreiber zustande. In diesem Sinne ist insbesondere die Erlangung der für die gegenständlichen Krafffahrlinien erforderlichen KfIG-Konzession Voraussetzung für das Zustandekommen des gegenständlichen Vertrags (aufschiebende Bedingung). Für den Fall, dass das Zustandekommen des gegenständlichen Vertrags erst nach dem geplanten Beginn eines Abrechnungsjahres erfolgt, gilt der gegenständliche Vertrag mit Beginn des darauffolgenden Abrechnungsjahres als abgeschlossen, sofern der Betreiber hierfür die erforderlichen Anträge stellt (z.B. Antragstellung erfolgt für Zeitraum ab 1.1.2024; Konzessionerteilung erfolgt jedoch erst am 15.1.2024; Vertragsbeginn ist diesfalls der 1.1.2025, sofern der Betreiber für das Abrechnungsjahr 2025 einen Antrag stellt).

Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Kollisionsnormen des IPRG.

Sollten dem Betreiber vom Bund Ausgleichsmittel für die Anwendung eines österreichweit geltenden Klimatickets zugewiesen werden, wird die VOR GmbH diese weiterleiten.



Sollte eine Vertragspartei aufgrund von Ansprüchen Dritter gegen die andere Vertragspartei, die in Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen, in Anspruch genommen werden, wird sie die andere Vertragspartei schad- und klaglos halten.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf allfällige Rechtsnachfolger zu übertragen.

Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform und sind nur dann gültig, wenn sie in einer einheitlichen und von den Vertragsparteien unterfertigten Urkunde vorgenommen werden. Die Ergänzungsurkunden sind fortlaufend zu nummerieren. Von diesen Formerfordernissen kann nur schriftlich abgegangen werden. Mündliche Nebenabreden wurden und werden keine getroffen.

Sämtliche vertragsgegenständliche Fristen gelten als gewahrt, wenn die Handlung nachweislich am letzten Tag der Frist durchgeführt wurde.

Allfällige Gebühren, die auf Grund dieses Vertrags oder im Zusammenhang mit diesem anfallen sollten, werden von den Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen.

Allfällige Kosten für eine rechtsfreundliche Vertretung trägt jede Vertragspartei selbst.

Durch die Unwirksamkeit oder Ungültigkeit einzelner Vertragspunkte oder von Teilen derselben wird die Wirksamkeit oder Gültigkeit des restlichen Vertrags nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall, anstelle der unwirksamen oder ungültigen Vertragspunkte bzw -teile solche zu vereinbaren, die im wirtschaftlichen Ergebnis den ungültigen Bestimmungen möglichst nahekommen. Sollten während der Laufzeit des Vertrags gesetzliche Änderungen eintreten, welche die Gültigkeit dieses Vertrags insgesamt oder in Teilen berühren, verpflichten sich die Vertragsparteien, unverzüglich Vertragsverhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, den Vertrag an die aktuelle Gesetzeslage anzupassen.

Im Streitfall ist keine der Vertragsparteien berechtigt, Zahlungen oder Leistungen aus diesem Vertrag einzustellen.

Für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das sachlich zuständige Gericht in Wien zuständig.

Von diesem Vertrag wurden so viele Ausfertigungen errichtet, wie Parteien vorhanden sind, wobei jede Partei eine unterschriebene Ausfertigung erhält. Jede Ausfertigung ist als Original anzusehen.

Anhänge:

<u>Anhang ./1</u>	<u>Datenübermittlungs- und Datennutzungsvereinbarung</u>
<u>Anhang ./2</u>	<u>Technische Ausstattung Fahrzeuge</u>
<u>Anhang ./3</u>	<u>Vereinbarung Fahrgastzählung</u>
<u>Anhang ./4</u>	<u>Erlösaufteilung nach dem Top-Jugend Ticket</u>
<u>Anhang ./5</u>	<u>Zuscheidung Erlösanteile Klimatickets "VOR KlimaTicket MetropolRegion" „VOR KlimaTicket Region“</u>

Für die Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) GmbH:

.....  
Mag. Wolfgang Schroll  
Geschäftsführer

.....  
Mag. Karin Zipperer, MBA  
Geschäftsführer

.....  
Ort, Datum

---

Für \_\_\_\_\_:

.....  
Ort, Datum

.....  
(Name/n und Funktion/en in Blockschrift)